

Hygiene an Schulen

Verhalten auf dem Weg in die Schule



Abstand und Maske! Egal ob in der Gruppe zu Fuß oder im Bus. Wer krank ist, checkt den Schnupfenplan. Nur bei leichten Erkältungssymptomen darf man in die Schule. Wer sich unsicher ist, kontaktiert **telefonisch** die Schule oder Hausarzt / Hausärztin.

Im Klassenzimmer



Im Klassenzimmer gilt Maskenpflicht. In jeder Pause und mindestens ein Mal pro Schulstunde sollte stoß- und quergelüftet werden. Wer aus medizinischen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies glaubhaft machen, etwa durch ein ärztliches Attest. Die Maske darf von Einzelnen kurz abgenommen werden, etwa um einen Schluck zu trinken.

Wenn ich mich krank fühle



Wer sich krank fühlt, geht nach Möglichkeit auf direktem Weg nach Hause und meldet sich **telefonisch** bei Hausarzt oder Hausärztin. Die Schule sollte informiert werden. Wer auf das Ergebnis eines Corona-Tests wartet, bleibt selbstverständlich zu Hause.



Sportunterricht an Schulen ab dem 02.11.2020

Der Sportunterricht nach Fachanforderungen ist ausgesetzt. Stattdessen erhalten die Schülerinnen und Schüler angemessene Bewegungsangebote, die mit dem Infektionsschutz vereinbar sind. Folgende Vorgaben gelten:

Organisatorisch

- Freistellung der Schülerinnen und Schüler von der Maskenpflicht
- kein Körperkontakt zulässig
- ein Mindestabstandes von 1,5 Metern muss **immer** eingehalten werden
- auch im Winter soll der Sport, wenn möglich, im Freien stattfinden
- Schülerinnen und Schüler planen passende Bekleidung ein, die Sportlehrkräfte entscheiden vor Ort (z.B. ob Außen- oder Hallenschuhe erforderlich sind)
- Nutzung von Sporthallen ausschließlich unter Einhaltung des aktuellen Hygiene- und Lüftungsplans

Inhaltlich

- ausschließlich Individualsportarten und Rückschlagspiele (z. B. Tischtennis)
- kein Mannschaftssport
- Nutzung von Fuß-, Basketbällen etc. zur technischen Übung sind erlaubt
- kein Schwimmunterricht, solange die öffentlichen Schwimmbäder geschlossen sind

**Landesverordnung
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen
(Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO)**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399).

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf dem Gelände von Schulen

- (1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 Corona-Bekämpfungsverordnung zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahrs.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind
1. Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schüler derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
 2. Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
 3. Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
 4. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

(1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 Corona-Bekämpfungsverordnung zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahrs.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler, soweit sie Sport ausüben;
2. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen

(1) Auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 Corona-Bekämpfungsverordnung zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahrs.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Schülerinnen und Schüler, soweit zu Schülerinnen und Schüler außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

§ 5

Erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Zeit vom 1. bis zum 30. November 2020

(1) In der Zeit vom 1. bis zum 30. November 2020 gilt eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wie folgt:

1. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-

- Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, wenn bei Prüfungen und mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
2. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulhof und in der Mensa gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
 3. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I sowie die sie begleitenden Personen entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit sie Sport ausüben oder ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
 4. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule gemäß § 4 Absatz 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts eingehalten wird.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt auf seiner Internetseite unter www.schleswig-holstein.de/maskenpflicht-schule die Kreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Institutes eine Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tagesinzidenz) überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. In diesen bekannt gegebenen Kreisen und kreisfreien Städten finden die Regelungen des Absatzes 1 ab dem Tag der erstmaligen Nennung bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung auch für die Primarstufe Anwendung.

§ 6

Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkraft

(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

1. im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird oder
 2. mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler, welche oder welcher aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit ist, soll einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

§ 7

Befugnisse der zuständigen Behörden

- (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.
- (2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind.
- (3) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Empfehlungen und Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Dezember 2020 außer Kraft.

Richtig lüften in der Schule

Es soll **in jeder Unterrichtspause** intensiv bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

Soweit möglich soll **eine Querlüftung** stattfinden, das heißt lüften mit weit geöffneten Fenstern mit gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.

Ist ein Querlüften z. B. wegen fehlender Fenster im Flur nicht möglich, soll die Tür zum Flur geschlossen bleiben.

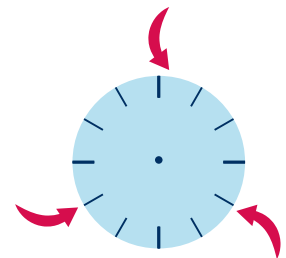
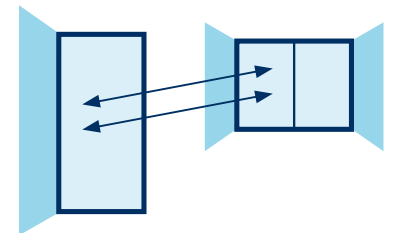
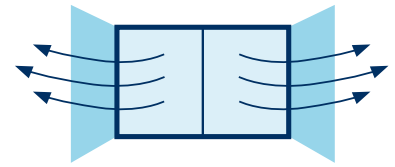
Es soll auch **während des Unterrichts** gelüftet werden. Mindestens 2 x pro Zeitstunde, das heißt etwa **alle 20 Minuten**. Die Dauer des Lüftens richtet sich nach der Außentemperatur: Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen ist, desto schneller erfolgt der Luftaustausch. Die Lüftungsdauer sollte **zwischen 3 und 5 Minuten** betragen.

Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet werden und werden anschließend wieder verschlossen.

Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu Krankheitssymptomen wie **wiederholtem Niesen oder Husten**, sollte **unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet** werden.

Sind **raumluftechnische Anlagen** in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend **mit Frischluftzufuhr** in Betrieb sein. **Umluftbetrieb ist zu vermeiden**.

CO₂-Sensoren können helfen, die Lüftungsnotwendigkeit rasch zu erkennen.



1. Oktober 2020

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern!

Das Schuljahr im Corona-Regelbetrieb ist gut angelaufen. Nur vereinzelt mussten Klassen oder Lerngruppen tageweise zuhause bleiben, bis Testergebnisse vorlagen, oder weil es durch Infektionen mit dem Coronavirus zu Quarantänen kam. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass unsere Schulen gut vorbereitet waren und nahezu alle in Schule sich gut an die Regeln halten. Dafür will ich Ihnen vielmals danken. Die Ausbreitung des Coronavirus zu bekämpfen gelingt uns nur gemeinsam. Wir schützen damit nicht nur uns selbst, sondern vor allem Menschen wie zum Beispiel unsere Großeltern, bei denen eine Ansteckung mit dem Virus schlimme Folgen haben könnte. Ganz besonders danke ich auch der Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern an ihrer Schule. Wir erleben ein unglaubliches Engagement und viel persönlichen Einsatz von ihnen. Und ja, nicht alles läuft immer perfekt, aber auch Schulen und wir im Ministerium lernen in dieser Pandemie jeden Tag dazu. Wir müssen viel miteinander sprechen und aufkommende Probleme gemeinsam lösen. Ihre Klassenlehrkräfte haben immer ein offenes Ohr für Sie.

Nun beginnen die Herbstferien und durch Urlaubsreisen oder private Ausflüge kommen wieder mehr Menschen in direkten Kontakt miteinander, sodass das Infektionsrisiko steigt. Wir alle müssen achtsam sein und uns an die AHA-Regel halten. Abstand, Hygiene und Alltagsmaske. Denken Sie daran bitte auch in den Herbstferien. Nur, wenn wir alle diszipliniert sind, können die Schulen auch nach den Ferien weiter im Präsenzunterricht arbeiten.

Damit dieser Präsenzunterricht auch nach den Herbstferien gut gelingt, haben wir in der „Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen“ festgelegt, dass in den beiden ersten Wochen nach den Herbstferien für alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 eine Maskenpflicht auch im Unterricht gilt. Die Pflicht bezieht sich auf den Unterrichtsraum mit der Ausnahme von Prüfungen und mündlichen Vorträgen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird, sowie auf den Schulhof, die Mensa, Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf den Schulweg von der Bus- oder Bahnhaltestelle zur Schule (und zurück), soweit nicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder anderen Person eingehalten wird. Natürlich gibt es auch weiterhin Ausnahmeregelungen wie zum Beispiel beim Sport, beim Essen und Trinken oder aus medizinischen Gründen. Die genauen Regeln werden in der kommenden Woche mit der Verkündung der neuen Verordnung veröffentlicht.

Wir erweitern an den Schulen die AHA-Regel um das L wie „Lüften. In jeder Pause und alle 20 Minuten im Unterricht muss der Klassenraum für ein paar Minuten durch das sogenannte Querlüften gelüftet werden. Das heißt, dass Fenster und Türen so geöffnet werden, dass der Durchzug die Luft im Raum austauscht. Nützliche Hinweise zum Lüften, aber auch zu allen anderen Hygienetipps, haben wir unter xxx bereitgestellt.

Sollte alle Vorsicht nichts genutzt haben und es doch zu einem Verdachtsfall oder bestätigten Coronafall kommen, müssen einzelne Klassen oder Kohorten zu Hause bleiben. Dafür haben wir mit den Schulen eine Checkliste ausgearbeitet, mit der sie sicherstellen können, dass sie für das Lernen auf Distanz oder das hybride Lernen (Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen auf Distanz) vorbereitet sind. Planbarkeit ist in dieser Situation für alle an Schule besonders wichtig.

Wenn die Schule nur für einen oder zwei Tage nicht im Präsenzunterricht stattfindet, weil zum Beispiel auf ein Testergebnis gewartet wird, dann lernen die Schülerinnen und Schüler selbstständig zu Hause mit ihren Aufgaben, wie sie es gewohnt sind. Ab dem dritten Tag soll dann aber der Distanzlehrplan der Schule greifen. Die Klassenlehrkräfte werden mit ihren Schülerinnen und Schülern über die Pläne sprechen, damit alle Bescheid wissen, was im Falle einer Quarantäne passiert. Sollte das Infektionsgeschehen vor Ort steigen, kann es zudem sein, dass Schulen den normalen Präsenzunterricht auf hybrides Lernen, also eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen auf Distanz umstellen müssen.

Wir haben in den vergangenen Wochen gesehen, dass das Coronavirus nur an wenigen Schulen den Unterrichtsbetrieb beeinflusst hat. Das ist gut so und zeigt, dass unsere Hygieneregeln funktionieren und die Schulen bisher gut durch die Corona-Zeit gekommen sind. Gemeinsam können wir auch weiterhin dafür sorgen, dass dieses Schuljahr für alle zum Erfolg wird.

Ich wünsche Ihnen schöne Herbstferien!

Bleiben Sie gesund!

Ihre

Wahl